



QUALITÄTSBERICHT

Interne Akkreditierung der Universität zu Köln

Interne Reakkreditierung

Cluster 4

(Teil-)Studiengänge	> Slavistik, B.A./M.A. im Rahmen des 2-Fach-Bachelor- bzw. 2-Fach-Masterstudiengangs > Slavistik, M.A. (1-Fach) > Russisch, B.A./M.Ed. im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen > Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa (ROME), B.A./M.A. (Verbund)
Akkreditierungsentscheidung	Reakkreditiert mit Auflage (Rektoratsbeschluss vom 26.03.2024)
Akkreditierungs- bzw. Begutachtungsfrist	01.04.2024 – 31.03.2032
Anzeigefrist Auflagenerfüllung	08.08.2024 (Auflage erfüllt)
Vorherige Akkreditierungs- bzw. Begutachtungsfrist	18.08.2015 – 30.09.2024
Akkreditierungskommission	13.12.2023
QM-Dialog	21.09.2023

1. Akkreditierungsentscheidung

Beschluss des Rektorats¹

Die Studiengänge werden reakkreditiert. Die Teilstudiengänge werden als wählbare Teilstudiengänge in den Kombinationsstudiengängen reakkreditiert. Die Reakkreditierung wird mit einer Auflage und 11 unterstützenden Empfehlungen verbunden. Das Rektorat stimmt der Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission ohne Änderungen zu.

Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission²

Entscheidungsvorschlag zur Reakkreditierung:

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Rektorat, die Studiengänge „Slavistik, M.A.“ und „Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa, B.A./M.A.“ für den Zeitraum 01.04.2024 – 31.03.2032 zu reakkreditieren.

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Rektorat, die Teilstudiengänge „Slavistik, B.A./M.A.“ als wählbare Teilstudiengänge in den Kombinationsstudiengängen „2-Fach-Bachelorstudiengang“ bzw. „2-Fach-Masterstudiengang“ sowie die Teilstudiengänge „Russisch, B.A./M.Ed.“ als wählbare Teilstudiengänge in den Kombinationsstudiengängen „Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ und „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ zu reakkreditieren. Die Akkreditierungsfristen richten sich nach den Akkreditierungsfristen der oben genannten Kombinationsstudiengänge. Als Begutachtungsfrist für die oben genannten Teilstudiengänge soll der Zeitraum 01.04.2024 – 31.03.2032 festgelegt werden.

¹ Hinweis zur Einschaltung der Ombudsstelle: Bei nicht lösbaren Konflikten im Zusammenhang mit Rektoratsentscheidungen in Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren besteht die Möglichkeit gem. § 25 der Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre und zur internen Akkreditierung von Studiengängen vom 13. Juli 2023 die Ombudsstelle Akkreditierungsverfahren anzurufen. Dies erfolgt durch die für den betroffenen Studiengang zuständigen Dekanate im Einvernehmen mit den Studiengangsverantwortlichen an die Adresse Ombudsstelle-Akkreditierung@uni-koeln.de. Die Ombudsstelle ist zuständig für die Vermittlung bei Konfliktfällen im Rahmen der internen Akkreditierung mittels Überprüfung des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens und kann insbesondere eingeschaltet werden, wenn 1. das Rektorat trotz positiver Empfehlung der Akkreditierungskommission eine negative Akkreditierungsentscheidung trifft, 2. eine Auflage als nicht kriteriengeleitet im Sinne von § 19 angesehen wird, 3. das Rektorat Auflagen als nicht erfüllt ansieht. Die Ombudsstelle ist nicht zuständig für Verfahrensfragen im Rahmen der Akkreditierungsverfahren. Sie entscheidet, ob die Beschwerde abgelehnt wird oder weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Für die Klärung benötigte Unterlagen sind der Ombudsstelle binnen sechs Wochen durch die Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

² Hinweis zur Stellungnahme: Die Fakultät erhält vor der Rektoratsbefassung die Möglichkeit, zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Fakultät hat auf eine Stellungnahme zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission verzichtet.

Die Kommission empfiehlt, die Reakkreditierung mit einer Auflage und 11 unterstützenden Empfehlungen zu verbinden.

Entscheidungsvorschlag zur Erfüllung der Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018:

- Die formalen sowie die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind bedingt erfüllt, vgl. Auflage 1.

Vorgeschlagene Auflage:

Zu den Qualitätskriterien „Modularisierung“ (§ 7 StudakVO NRW) und „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):

- (1) Die Fakultät soll ein Konzept für eine juristisch vertretbare Lösung zur Prüfung der nachzuweisenden Sprachkompetenzen vorlegen.

Die Kommission schlägt vor, dass für die Erfüllung der Auflage eine Frist bis zum **08.08.2024** gesetzt wird (entsprechend der Rektoratsentscheidung vom 25.07.2023 in einem vergleichbaren Fall). Die Dokumentation der Auflagenerfüllung muss der Akkreditierungskommission über die Dekanate fristgerecht übermittelt werden.

Die Auflage wurde fristgerecht erfüllt. Das Rektorat bestätigt dies mit Beschluss vom 14.01.2025 (Befassung in der Akkreditierungskommission am 16.10.2024).

Vorgeschlagene Empfehlungen:

Zu Qualitätskriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ (§ 11 StudakVO NRW):

- (1) (Teil-)Studiengänge „Slavistik“ und „ROME“: Die bestehenden Angebote zur Praktikumsvermittlung sollten besser kommuniziert werden, und es sollte über die Einrichtung eines*r Praktikumsbeauftragten nachgedacht werden.
- (2) (Teil-)Studiengänge „Slavistik“ und „ROME“: Es wird empfohlen, Berufspraktiker*innen zum praktischen Nutzen für die Studierenden nicht nur in Vorlesungen, sondern auch in Übungen und Workshops einzubinden. Eventuell bietet es sich an, dafür eigene Formate zu entwickeln. Über eine geeignete Finanzierung dafür sollte nachgedacht werden.

Zu Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):

- (3) „Slavistik, B.A.“ (2-Fach), „Russisch, B.A.“ (LA HRSGe und GyGe), „Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa“ (ROME), B.A./M.A.“: Es sollte geprüft werden, ob der Studienverlauf durch eine (teilweise) Splittung der zweisemestrigsten Module flexibler gestaltet werden kann und die Studierenden dadurch entlastet werden können. Konkret empfehlen die Gutachtenden die Splittung

der Modulabschlussprüfung im Basismodul 1.

- (4) „Slavistik, B.A.“ (2-Fach), „Russisch, B.A.“ (LA HRSGe und GyGe), „Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa“ (ROME), B.A./M.A.“: Der Workload des Basismoduls Literaturwissenschaft sollte geprüft werden. Den Gutachtenden wurde die Literaturliste zur Vorlesung, die die Studierenden ein Semester früher erhalten, leider nicht zur Verfügung gestellt. Der Umfang der Literaturliste im Vorlesungsverzeichnis sowie die Ausgabe schon ein Semester vorab, lassen aber Zweifel aufkommen, ob die im Modulhandbuch angegebenen Arbeitsstunden für das Selbststudium realistisch sind.
- (5) Studiengänge „ROME“: Es sollte geprüft werden, ob es tatsächlich zu Schwierigkeiten bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen im Nebenfach VWL kam oder kommt.

Zu Qualitätskriterium „Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“ (§ 13 StudakVO NRW):

- (6) Lehramtsstudiengänge „Russisch“: Es wird empfohlen, die Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen in den Bereichen Inklusion und Digitalisierung in den Modulhandbüchern fachspezifisch noch weiter zu konkretisieren bzw. zu präzisieren.
- (7) Bachelorteilstudiengang „Russisch“: Es wird empfohlen, Muttersprachler*innen statt der zweiten Sprache im EM1, die Option zu geben, als Mentor*innen in AM2 Russisch ihre Kommiliton*innen zu unterstützen, um ihre Vermittlungskennntnisse noch weiter auszubauen.
- (8) Studiengänge „ROME“: Es wird eine engere Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fächern empfohlen, um in den Lehrveranstaltungen gezielter auf die übergreifenden bzw. speziellen Aspekte des Studiengangs einzugehen, wie osteuropäische Wirtschaft oder Rechtsprechung. Wo es kapazitiv möglich ist, könnten gemeinsame bzw. spezielle Lehrveranstaltungen angeboten werden.

Zu Qualitätskriterium „Studienerfolg“ (§ 14 StudakVO NRW):

- (9) Das Fach sollte stärker auf die Studierenden einwirken, an den Evaluationen teilzunehmen, bspw. indem während der Lehrveranstaltungen hierfür Zeit zur Verfügung gestellt wird. So könnte eine höhere Rücklaufquote erreicht werden.

Zu Qualitätskriterium „Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“ (§ 15 StudakVO NRW):

- (10) Es sollten Übergangslösungen für die Sicherstellung der Barrierefreiheit bei der Nutzung des Institutsgebäudes gefunden werden.

- (11) Die Optionen zur Einführung eines Teilzeitstudiums an der Universität zu Köln sollten geprüft werden. Diese Regelung sollte dann auch für die hier begutachteten (Teil-)Studiengänge angewandt werden.

Begründung der Beschlussempfehlung

Die Akkreditierungskommission stellt auf Grundlage des Gutachtens sowie der Antragsunterlagen fest, dass die formalen sowie die fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018) bedingt erfüllt sind. Die zum Gutachten vorliegende Stellungnahme vom 15.11.2023 wurde berücksichtigt.

Die im Gutachten enthaltene Bewertung der (Teil-)Studiengänge auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar und gut begründet. Die Kommission schlägt entsprechend der Rektoratsentscheidung vom 25.07.2023 (Verfahren 2023-10 und 2023-11) auch hier als Auflage vor, dass die Fakultät angehalten ist, ein Konzept für eine juristisch vertretbare Lösung zur Prüfung der nachzuweisenden Sprachkompetenzen zu erarbeiten. Die im Gutachten entwickelten Maßnahmen hält die Kommission mit einer Ausnahme für geeignet, um die (Teil-)Studiengänge weiterzuentwickeln: Die Kommission schlägt eine Empfehlung zur Streichung vor. Die weiteren Empfehlungen gibt sie ohne inhaltliche Änderungen weiter.

Zu Auflage 1: In den Verfahren 2023-10 und 2023-11 hat das Rektorat folgende studiengangsübergreifende Auflage festgelegt, die auch für dieses Verfahren von der Kommission vorgeschlagen wird, da hier der gleiche Sachverhalt vorliegt: *„Die Fakultät soll ein Konzept für eine juristisch vertretbare Lösung zur Prüfung der nachzuweisenden Sprachkompetenzen vorlegen.“* Dem Rektorat lag neben der Stellungnahme der Fakultät vom 06.06.2023 eine rechtliche Einordnung zu der an der Philosophischen Fakultät gängigen Praxis, Sprachkenntnisse als Modulzulassungsvoraussetzungen zu fordern, durch die Stabsstelle 02.1 (Justitiariat) vom 13.07.2023 vor.

Die Kommission erkennt an, dass es sich um eine pragmatische Regelung der Philosophischen Fakultät handelt, die auf administrative Herausforderungen zurückzuführen ist. Das Studiendekanat wird gebeten, sich mit dem Justitiariat in Verbindung zu setzen, um ein rechtssicheres Konzept für die Zukunft zu erarbeiten, denn es ist nicht zulässig, Sprachnachweise als Moduleilnahmevoraussetzungen für Abschlussarbeiten zu fordern, die nicht Teil des Curriculums sind, sondern außerhalb des Studiums erworben werden sollen. Moduleilnahmevoraussetzungen dürfen nur Inhalte umfassen, die zuvor im Studium gelehrt wurden. Andernfalls müssen die geforderten Sprachkompetenzen bereits beim Zugang zum Studium nachgewiesen werden.

Bei der Erarbeitung eines rechtssicheren Konzepts durch die Philosophische Fakultät ist – wie auch in der Stellungnahme des Justitiariats ausgeführt – entsprechend zu beachten, dass Sprachkenntnisse nur dann im Verlauf des Studiums vorausgesetzt werden können, wenn diese auch im Studium gelehrt werden; andernfalls müssten diese als Zugangsvoraussetzung für den Studiengang festgelegt und somit im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden. Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung können nach § 49 Abs. 8 HG für Studiengänge verlangt werden, die ganz oder teilweise in fremder Sprache stattfinden; dabei dürfen für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, keine Sprachkenntnisse gefordert werden, die über eine mögliche schulische Bildung hinausgehen. Zudem dürfen als Modulteilnahmevoraussetzungen nur Fähigkeiten und Fertigkeiten verlangt werden, die tatsächlich benötigt werden, um das entsprechende Modul erfolgreich absolvieren zu können.

Zu Empfehlung 1: (Teil-)Studiengänge „Slavistik“ und „ROME“: *Die bestehenden Angebote zur Praktikumsvermittlung sollten besser kommuniziert werden, und es sollte über die Einrichtung eines*r Praktikumsbeauftragten nachgedacht werden.*

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an. Die Angebote zur Praktikumsvermittlung werden von den Gutachter*innen positiv erwähnt, eine stärkere Bewerbung dieser sowie die Benennung einer konkreten Ansprechperson für die Studierenden erachtet die Kommission für sinnvoll.

Zu Empfehlung 2: (Teil-)Studiengänge „Slavistik“ und „ROME“: *Es wird empfohlen, Berufspraktiker*innen zum praktischen Nutzen für die Studierenden nicht nur in Vorlesungen, sondern auch in Übungen und Workshops einzubinden. Eventuell bietet es sich an, dafür eigene Formate zu entwickeln. Über eine geeignete Finanzierung dafür sollte nachgedacht werden.*

Die Kommission schließt sich der im Gutachten vorgeschlagenen Empfehlung an.

Zu Empfehlung 3: „Slavistik, B.A.“ (2-Fach), „Russisch, B.A.“ (LA HRSGe und GyGe), „Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa“ (ROME), B.A./M.A.“: *Es sollte geprüft werden, ob der Studienverlauf durch eine (teilweise) Splittung der zweisemestrigen Module flexibler gestaltet werden kann und die Studierenden dadurch entlastet werden können. Konkret empfehlen die Gutachtenden die Splittung der Modulabschlussprüfung im Basismodul I.*

Das Fach sollte Möglichkeiten prüfen, um den Studienverlauf zu flexibilisieren. Die Kommission begrüßt die Initiative des Fachs, bei der nächsten Q-Konferenz die Struktur des BMI mit den Studierenden zu besprechen. Das Fach spricht sich in seiner Stellungnahme allerdings gegen eine Splittung der Module aus, da das Modul durch die Studierenden gut evaluiert worden sei. Zudem gelte an der Philosophischen Fakultät der Grundsatz, dass es nur eine Prüfung pro Modul geben solle.

Das Fach merkt daneben an, dass die Empfehlung im Gutachten fälschlicherweise

auch für die Masterstudiengänge „Russisch“ und „Slavistik“ vorgeschlagen wurde, welche diese Basismodule jedoch nicht enthalten würden. Die Kommission adressiert die Empfehlung entsprechend.

Zu Empfehlung 4: *„Slavistik, B.A.“ (2-Fach), „Russisch, B.A.“ (LA HRSGe und GyGe), „Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa“ (ROME), B.A./M.A.“: Der Workload des Basismoduls Literaturwissenschaft sollte geprüft werden. Den Gutachtenden wurde die Literaturliste zur Vorlesung, die die Studierenden ein Semester früher erhalten, leider nicht zur Verfügung gestellt. Der Umfang der Literaturliste im Vorlesungsverzeichnis sowie die Ausgabe schon ein Semester vorab, lassen aber Zweifel aufkommen, ob die im Modulhandbuch angegebenen Arbeitsstunden für das Selbststudium realistisch sind.*

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an. Das Fach gibt in seiner Stellungnahme an, dass Workload und Leseliste im QM-Dialog nicht thematisiert worden seien, kündigt aber an, diesen Punkt bei der nächsten Q-Konferenz erneut mit den Studierenden zu besprechen. Die Kommission bittet das Fach, in Zukunft dafür Sorge zu tragen, dass alle Unterlagen zur Begutachtung vorliegen.

Auch diese Empfehlung bezieht sich im Gutachten fälschlicherweise auf alle Studiengänge; die Kommission präzisiert das entsprechend.

Zu Empfehlung 5: *Studiengänge „ROME“: Es sollte geprüft werden, ob es tatsächlich zu Schwierigkeiten bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen im Nebenfach VWL kam oder kommt.*

Die Kommission unterstützt die Empfehlung.

Zu Empfehlung 6: *Lehramtsstudiengänge „Russisch“: Es wird empfohlen, die Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen in den Bereichen Inklusion und Digitalisierung in den Modulhandbüchern fachspezifisch noch weiter zu konkretisieren bzw. zu präzisieren.*

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an und nimmt positiv zur Kenntnis, dass laut Stellungnahme der Fakultät die Kompetenzbeschreibungen in den Modulhandbüchern derzeit redaktionell überarbeitet werden.

Zu Empfehlung 7: *Bacheloranteilstudiengang „Russisch“: Es wird empfohlen, Muttersprachler*innen statt der zweiten Sprache im EMI, die Option zu geben, als Mentor*innen in AM2 Russisch ihre Kommiliton*innen zu unterstützen, um ihre Vermittlungskennntnisse noch weiter auszubauen.*

Laut Gutachten (vgl. S. 26) sieht der Studienverlaufsplan vor, dass Muttersprachler*innen statt drei Modulen Russisch nur zwei Module belegen und als drittes Modul eine Zusatzsprache wählen. Die Gutachtenden empfehlen, den Muttersprachler*innen die Möglichkeit zu geben, auch das dritte Modul zu belegen und hier als Mentor*innen zu fungieren.

Zu Empfehlung 8: Studiengänge „ROME“: Es wird eine engere Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fächern empfohlen, um in den Lehrveranstaltungen gezielter auf die übergreifenden bzw. speziellen Aspekte des Studiengangs einzugehen, wie osteuropäische Wirtschaft oder Rechtsprechung. Wo es kapazitiv möglich ist, könnten gemeinsame bzw. spezielle Lehrveranstaltungen angeboten werden.

Laut Gutachten (vgl. S. 26) werden von den drei beteiligten Fakultäten wenige bis keine speziellen Lehrveranstaltungen für die Studiengänge „ROME“ angeboten. Daher begrüßt die Kommission diese Empfehlung und schließt sich dieser an.

Zu Empfehlung 9: Das Fach sollte stärker auf die Studierenden einwirken, an den Evaluationen teilzunehmen, bspw. indem während der Lehrveranstaltungen hierfür Zeit zur Verfügung gestellt wird. So könnte eine höhere Rücklaufquote erreicht werden.

Die Rücklaufquoten in den Befragungen der hier betroffenen Bachelorstudiengänge seien laut Gutachten (vgl. S. 26) sehr gering ausgefallen; für die Masterstudiengänge habe es bislang aufgrund der zu geringen Teilnehmendenzahlen gar keine veröffentlichten Ergebnisse gegeben. Die Evaluationsergebnisse werden jedoch im Rahmen der Q-Konferenzen fachintern reflektiert und stellen ein wichtiges Instrument dar, um aus ihnen ggf. weitere Maßnahmen zur Veränderung abzuleiten. Daher unterstützt die Kommission die Empfehlung und schließt sich dieser an.

Gleichwohl weist die Kommission darauf hin, dass die Studiengangsevaluationen, anders als die Lehrveranstaltungsevaluationen, technisch nicht in die Lehrveranstaltungen integrierbar sind, und spricht sich dafür aus, dass die Lehrenden im Rahmen ihrer Veranstaltungen verstärkt Werbung zur Teilnahme an den Evaluationen machen sollten.

Zu Empfehlung 10: Es sollten Übergangslösungen für die Sicherstellung der Barrierefreiheit bei der Nutzung des Institutsgebäudes gefunden werden.

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an, weist jedoch darauf hin, dass es sich bei dem betreffenden Gebäude um eine Anmietung handelt und dass sich der Bau eines neuen Gebäudes in Planung befindet. Die Kommission bittet um Weiterleitung der Empfehlung an die entsprechenden Stellen (zur Information an D5).

Zu Empfehlung 11: Die Optionen zur Einführung eines Teilzeitstudiums an der Universität zu Köln sollten geprüft werden. Diese Regelung sollte dann auch für die hier begutachteten (Teil-)Studiengänge angewandt werden.

Die Kommission spricht sich für eine Beibehaltung der Empfehlung aus. Dennoch weist sie darauf hin, dass es sich nicht um eine Entscheidung der Fächer handelt, ob ein Teilzeitstudium eingeführt werden könne, sondern um eine Entscheidung der Universität. Daher bittet sie Q³ um Weiterleitung der Empfehlung an die entsprechenden Stellen.

Gestrichene Empfehlung zum Qualitätskriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ (§ 11 StudakVO NRW):

(Teil-)Studiengänge „Slavistik“ und „ROME“: Konzepte wie „SchreibArt“ sollten, soweit sinnvoll, in die Lehre integriert werden, so könnten Berufsorientierung und praktische Anwendung von Wissen und Fähigkeiten Bestandteil der Lehrveranstaltungen werden.

Die Kommission schlägt die Empfehlung zur Streichung vor, da in der Stellungnahme des Fachs deutlich wird, dass die Konzepte bereits über das Studium Integrale sowie extracurriculare Angebote in der Lehre integriert sind.

2. Begutachtung im QM-Dialog

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die rechtlich vorgeschriebenen formalen Qualitätskriterien (§§ 3–10 der StudakVO NRW) sind erfüllt. Die Konzeption der Teilstudiengänge „Russisch“ berücksichtigt auch die gesetzlichen Vorgaben des Landes NRW im Lehrerausbildungsgesetz (LABG) und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) sowie die Fachstandards der KMK. Hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien kommen die Gutachter*innen zu einstimmigen Vota. Auf der rechtlichen Grundlage der StudakVO NRW werden diese allesamt als erfüllt erachtet. Hinsichtlich der einzelnen Qualitätskriterien sollten jeweils Verbesserungen erwogen werden.

Die Gutachtenden zeigten sich beeindruckt von dem großen Lehrveranstaltungsangebot in den (Teil-)Studiengängen, allem voran den vielen Sprachen, anhand derer die Studierenden ihrem Studium ganz eigene Schwerpunkte geben können. Das große Angebot wird von einem kleinen, aber sehr engagierten Lehrkörper getragen. Dabei können die meisten Lehrveranstaltungen aufgrund der geringen Auslastung in kleinen Gruppen durchgeführt werden.

Die Gutachtenden haben einige Empfehlungen, die sie dem Fach mitgeben: So sollten die guten Angebote zur Berufsorientierung, die sowohl im Fach als auch in der Fakultät vorgehalten werden, noch bekannter gemacht werden und Praktika im Studienverlauf besser eingebunden sowie unterstützt werden. In die Lehrveranstaltungen sollte eine Einbindung von Berufspraktiker*innen, bspw. über Alumni*ae, erfolgen, um den Studierenden eine bessere Orientierung über mögliche Berufsoptionen zu geben.

Ein weiteres studiengangsübergreifendes Thema sind die für alle (Teil-)Studiengänge relevanten Slavistik-Module, deren Größe und Dauer über zwei Semester die Studienplanung wenig flexibel machen und den Einschub von Auslandssemestern

erschweren. Auch die großen Modulprüfungen könnten zur Entlastung der Studierenden gesplittet werden. Weitere Empfehlungen zu den Studieninhalten haben die Gutachtenden im Hinblick auf übergreifende Lehrveranstaltungen in den Regionalstudien sowie die Sprachkurse in den Lehramtsstudiengängen formuliert.

Um das Feedback der Studierenden umfassender einholen und auswerten zu können, empfehlen die Gutachtenden dem Fach, die Studierenden stärker auf die Befragungen hinzuweisen. Sie formulieren außerdem Empfehlungen zur Barrierefreiheit des Institutsgebäudes sowie zu einer universitätsweiten Prüfung eines Teilzeitstudiums.

Der Vertreter des Ministeriums für Schule und Bildung stimmt der Reakkreditierung der Teilstudiengänge für das Lehramt mit einer Empfehlung zu: Die Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen in den Bereichen Inklusion und Digitalisierung sollten in den Modulhandbüchern fachspezifisch noch weiter konkretisiert werden.

Gutachter*innengruppe des QM-Dialogs

Gutachter*in	Herkunftsuniversität, Lehrstuhl, Institut, o. Ä.
Prof.' Dr.' Irina Podtergera	Universität Heidelberg, Slavisches Institut, Professur für Slavische Sprachwissenschaft
Prof.' Dr.' Andrea Meyer-Fraatz	Universität Jena, Institut für Slawistik und Kaukasusstudien, Professur für Slawische Literaturwissenschaft
Prof.' Dr.' Sandra Birzer	Universität Bamberg, Institut für Slavistik, Lehrstuhl für Slavische Sprachwissenschaft
Olga Radetzkaja	Literaturübersetzerin, Redakteurin und Autorin, Zeitschrift „Osteuropa“ (Vertreterin der Berufspraxis)
Leon Grausam	Universität Hamburg, Allg. Sprachwissenschaft M.A. (Studentischer Vertreter)
Günther Kligge	Ministerium für Schule und Bildung NRW, Referat 422 – Recht der Lehrerbildung, Akkreditierungen, Landesprüfungsamt (Vertreter des Ministeriums)
Andreas Klöcker	Universität zu Köln, WiSo-Studiendekanat, Programme and Quality Management

3. Kurzprofile der (Teil-)Studiengänge gemäß Selbstbericht

Teilstudiengang Slavistik (wählbar im 2-Fach-Bachelorstudiengang)

Die Slavistik untersucht die slavischen Sprachen und die in diesen Sprachen verfassten Literaturen in ihrem kulturellen, geschichtlichen und soziopolitischen Kontext. Am Slavischen Institut der Universität zu Köln werden gemäß Selbstbericht derzeit dauerhaft Russisch, Polnisch, Slovakisch, Slovenisch, Serbokroatisch (= Bosnisch, Kroatisch, Montenegrinisch, Serbisch) und Bulgarisch gelehrt, zum Wintersemester 2023/24 wird auch Ukrainisch eingeführt. Alle diese Sprachen können sowohl als Schwerpunktsprache als auch als Zusatzsprache gewählt werden.

Slavist*innen sind Expert*innen für die slavischsprachigen Länder Ost-, Südost- und Mitteleuropas und ihre Kulturen mit dezidiert geisteswissenschaftlichem Profil, wobei ihre Kenntnisse neben der soliden Sprachkenntnis vor allem Literatur- und Sprachwissenschaft umfassen, die beide in einem weiteren kulturellen und gesellschaftlichen Kontext gesehen werden. Daneben erwerben sie im Rahmen des 2-Fach-Bachelor-Studiums Kompetenzen in einem weiteren geisteswissenschaftlichen Fach, z. B. einer anderen Philologie, Geschichte, Allgemeiner Sprachwissenschaft oder Philosophie.

(Teil-)Studiengang Slavistik (M.A. oder wählbar im 2-Fach-Masterstudiengang)

Im Vergleich zum gleichnamigen Bachelor-Teilstudiengang haben die slavistischen Master-Studiengänge gemäß Selbstbericht einen noch stärkeren Forschungsbezug, wobei im Ein-Fach-Masterstudiengang eine starke Vertiefung der wissenschaftlichen Kompetenzen im Bereich der slavischen Sprach- und/oder Literaturwissenschaft angestrebt ist, während im Zwei-Fach-Masterstudiengang die Besonderheit im interdisziplinären Austausch zwischen den beiden studierten Fächern besteht. In beiden Studiengängen ist eine starke Konzentration entweder auf Sprach- oder auf Literaturwissenschaft möglich. Der Masterabschluss ist außerdem Voraussetzung für ein Promotionsstudium im Fach Slavistik oder auch in Linguistik oder Komparatistik.

Teilstudiengang Russisch (jeweils wählbar im B.A. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und Gymnasien/Gesamtschulen)

Das Studium des Unterrichtsfachs Russisch umfasst gemäß Selbstbericht den Erwerb sehr solider praktischer Kenntnisse des Russischen, die Literatur- und Sprachwissenschaft des Russischen als wissenschaftliche Grundlage für den Unterricht und die schulformspezifischen didaktischen Methoden zur Vermittlung des Russischen.

Das Bachelorstudium kann ohne Russischkenntnisse begonnen werden und richtet sich daher, ebenso wie der Bachelorstudiengang Slavistik, auch an junge Menschen ohne Vorkenntnisse oder familiäre Bezüge, die Russischlehrer*in werden wollen. Während das Lehramt an Gymnasium und Gesamtschule in erster Linie mit Russisch

als Schulfremdsprache und potentielltem Abiturfach verknüpft ist, werden Russischlehrer*innen an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule derzeit vor allem im herkunftssprachlichen Unterricht eingesetzt.

Teilstudiengang Russisch (jeweils wählbar im M.Ed. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und Gymnasien/Gesamtschulen)

Der Master of Education ist der reguläre Abschluss des Lehramtsstudiums und bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt vor. Ein zentrales Element des Masterstudiums ist das Praxissemester. Daneben umfasst es gemäß Selbstbericht Fachdidaktik und weitere Russischkurse, aber im Vergleich zum Bachelorstudium nur noch einen kleinen Anteil an Sprach- und Literaturwissenschaft.

Studiengang Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa (B.A.)

In den Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa ist gemäß Selbstbericht die Osteuropakompetenz der Universität zu Köln gebündelt, die insbesondere im Slavischen Institut, in der Abteilung für Osteuropäische Geschichte des Historischen Instituts und im Institut für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung der Akademie für europäischen Menschenrechtsschutz konzentriert ist. Den Studierenden sollen im Pflichtbereich einerseits geisteswissenschaftliche (sprach-, literatur-/ kultur- und geschichtswissenschaftliche) Kenntnisse und Fertigkeiten mit klarem Ost-, Mittel- und Südosteuropabezug vermittelt werden, die sie zum ‚Kulturdolmetschen‘ befähigen, andererseits aber auch Kernkompetenzen in einem der für die Arbeit in Wirtschaftsbetrieben und gesellschaftlichen Organisationen so wichtigen Wahlpflichtfächern Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften (Soziologie, Politikwissenschaft) und Rechtswissenschaft. Dadurch sind sie prädestiniert für Tätigkeiten in Firmen und Organisationen mit Bezug zum europäischen Osten. Die Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa sind somit stärker als andere geisteswissenschaftliche Studiengänge (auch z. B. Slavistik oder Geschichte) berufsorientiert, ohne dabei die wissenschaftliche Qualifizierung (einschließlich der Möglichkeit einer späteren regionalwissenschaftlichen Promotion) aus den Augen zu verlieren.

Das Studium ist geeignet für Studierende, die sich einerseits für die osteuropäischen Sprachen und Kulturen interessieren, wobei im Bachelorstudium ein Fokus auf einem bestimmten Land Ost-, Mittel- oder Südosteuropas möglich ist, und sich andererseits für Wirtschafts-, Sozial- oder Rechtswissenschaften begeistern. Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums ist außerdem die Bereitschaft, die gelernten gesellschafts- oder rechtswissenschaftlichen Methoden selbstständig mit dem erworbenen Wissen über Osteuropa zu kombinieren.

Studiengang Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa (M.A.)

Im Vergleich zum gleichnamigen Bachelor-Studiengang zielt der Masterstudiengang „Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa“ gemäß Selbstbericht bei unverändertem Akzent auf der Praxisorientierung noch stärker auf forschungsorientierte

Kompetenzen, wobei nun eine Ausweitung des Fokus auf mindestens ein weiteres osteuropäisches Land und der Erwerb einer weiteren Sprache ansteht. Der Masterabschluss ist Voraussetzung für eine Promotion im Fach Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa.

Außer an die Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs „Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa“ richtet sich der Masterstudiengang auch an Quereinsteiger*innen, die die notwendigen Voraussetzungen für das Masterstudium in einem der Wahlpflichtfächer (Volkswirtschaftslehre, Soziologie, Politikwissenschaft oder Rechtswissenschaft) sowie Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache mitbringen. (Die Sprach-, Literatur- und geschichtswissenschaftlichen Grundlagen können in einem eigenen Quereinstiegsmodul erworben werden.)

4. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität zu Köln

Q³UzK ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Vision und Ziele der UzK. Die *Qualitätsziele* und *Qualitätskriterien* Lehre und Studium auf Basis des *Leitbilds* bilden die Grundlage. Es wurden Kernprozesse für die Einrichtung und die Weiterentwicklung von Studiengängen entwickelt, in denen alle zwei Jahre im Rahmen von Qualitätskonferenzen (Q-Konferenzen) ein auf Kennzahlen und Evaluationsergebnisse, aber auch Erfahrungswissen und Anliegen der Studierenden gestützter Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden stattfindet, in dem Verbesserungsbedarfe identifiziert werden und Maßnahmen abgeleitet werden. Zusätzlich werden alle acht Jahre QM-Dialoge unter Beteiligung externer Gutachter*innen durchgeführt, die die Einhaltung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung überprüfen und in einem Gutachten bewerten. Dieses Gutachten dient neben der Stellungnahme des Faches zum Gutachten als Basis für die Beschlussvorbereitung in der Akkreditierungskommission und zur Beschlussfassung durch das Rektorat. Das Rektorat entscheidet über die Akkreditierung und vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates.